

# Geschäftsordnung

## des Schulparlaments am Martin-Behaim-Gymnasium Nürnberg (MBG)

Nürnberg, im Dezember 2022



## A) Die Parlamentsorgane und ihre Aufgaben

### I. Das Schulparlament

#### § 1 Aufgabenbereich

(1) <sup>1</sup>Der Aufgabenbereich des Schulparlaments wird in der Schulverfassung des Martin-Behaim-Gymnasiums festgelegt.

#### § 2 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) <sup>1</sup>Das Schulparlament beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises.

(2) <sup>1</sup>Eine Änderung der Schulverfassung kann von jedem Mitglied des Schulparlaments beantragt werden. <sup>2</sup>Nach Beratung ist für eine Änderung der Schulverfassung eine Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) <sup>1</sup>Das Schulparlament überträgt Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung und anschließenden Abstimmung im Schulparlament.

#### § 3 Konstituierung

(1) <sup>1</sup>Das neu gewählte Schulparlament wird zu seiner ersten Sitzung vom amtierenden Schulleiter spätestens vier Wochen nach der Wahl einberufen.

(2) <sup>1</sup>In der ersten Sitzung des Schulparlaments führen Schulleiter\*in und 1. Schülersprecher\*in als feste Mitglieder des erweiterten Präsidiums den Vorsitz.

(3) <sup>1</sup>Das Präsidium ernennt ein Mitglied des Schulparlaments zum/r vorläufigen Schriftführer\*in.

### II. Die Mitglieder

#### § 4 Parlamentarier\*innen

(1) <sup>1</sup>Die Anzahl der Mitglieder und Grundsätze der Zusammensetzung bestimmt die Wahlordnung.

(2) <sup>1</sup>Nachrücker\*innen können gewählt werden. <sup>2</sup>Näheres bestimmt die Wahlordnung.

(3) <sup>1</sup>Eine Niederlegung des Amtes ist dem Präsidium anzuzeigen. <sup>2</sup>Das Präsidium bestätigt dies dem/der Parlamentarier\*in und informiert gewählten Nachrücker\*innen.

(4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Schulparlamentes folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen der eigenen Überzeugung und dem eigenen Gewissen.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Schulparlamentes sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen des Schulparlamentes oder der Ausschüsse teilzunehmen. <sup>2</sup>Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Terminen teilnehmen kann, hat dies dem Präsidium oder dem Ausschussvorsitzenden vor der Sitzung unter Angabe des Grundes anzuzeigen.

(6) <sup>1</sup>Jede/r Parlamentarier\*in hat das Recht, in mindestens einem Ausschuss vertreten zu sein.

(7) <sup>1</sup>Für jede Sitzung des Schulparlamentes oder eines Ausschusses wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes Mitglied persönlich einzutragen hat.

### III. Das Präsidium

#### § 5 Mitglieder des Präsidiums

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium ist unmittelbar nach der Wahl des Schulparlaments zu bilden.

(2) <sup>1</sup>Das Präsidium des Schulparlamentes besteht zunächst aus dem amtierenden Schulleiter, dem Koordinator des Schulversuchs, dem/r 1. Vorsitzenden des Elternbeirats und dem/r 1. Schülersprecher/in. Es ist durch je eine/n Vertreter\*in der Unter- und Mittelstufe zu erweitern.

(3) <sup>1</sup>Die Vertreter\*innen der Unter- und Mittelstufe sind durch die jeweiligen Abgeordneten dieser Stufen zu wählen. <sup>2</sup>Diese Wahl wird spätestens in der zweiten Sitzung des Schulparlaments vorgenommen.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

#### § 6 Aufgaben des Präsidiums

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium vertritt das Schulparlament nach außen.

(2) <sup>1</sup>Je zwei Präsidiumsmitglieder führen den Vorsitz im Parlament im Wechsel. <sup>2</sup>Das Präsidium bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein und prüft Anträge auf Rechtmäßigkeit. <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet es die Beratung, die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) <sup>1</sup>Das Präsidium kann Empfehlungen aussprechen und diese in das Schulparlament einbringen.

<sup>2</sup>Es ist kein Beschlussorgan und kein Ausschuss.

(4) <sup>1</sup>Das Präsidium ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) <sup>1</sup>Das Präsidium tagt stets nichtöffentliche ohne Ausnahme.

## **§ 7 Schriftführer\*in**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Schriftführung werden in der alternierenden Reihenfolge: Lehrkräfte, Schüler\*innen und Erziehungsberechtigte an ein oder zwei Mitglieder der jeweiligen Gruppierung für jeweils eine Sitzung des Schulparlamentes übertragen. <sup>2</sup>Den Modus zur Auswahl der Schriftführer\*in bestimmt die jeweilige Gruppierung selbst.  
(2) <sup>1</sup>Die Schriftführer\*innen protokollieren die Beratungen, führen die Redner\*innenliste und sind dem Präsidium bei der Feststellung der Abstimmungsergebnisse behilflich.

## **IV. Die Ausschüsse**

### **§ 8 Bildung und Auflösung**

- (1) <sup>1</sup>Das Schulparlament bestimmt durch Mehrheitsentscheid die Bildung von neuen Ausschüssen.  
(2) <sup>2</sup>Die Grundbesetzung (6 Sitze) aller Ausschüsse erfolgt nach folgendem Schlüssel:  
a) insgesamt 3 Mitglieder aus Lehr- und Verwaltungskräften und Erziehungsberechtigten  
b) insgesamt 3 Mitglieder aus der Schülerschaft  
<sup>2</sup>Eine ergänzende Vergabe an Sitzen ist zulässig. <sup>3</sup>Grundsätzlich sollte die Besetzung der Ausschüsse möglichst paritätisch erfolgen. <sup>4</sup>Die jeweiligen Gruppen bestimmen ihre Vertreter\*innen in den Ausschüssen selbst.  
(3) <sup>1</sup>Der/die Ausschussvorsitzende in den Ausschüssen wird durch Wahl aus den Reihen der Ausschussmitglieder bestimmt.  
(4) <sup>1</sup>Das Schulparlament kann Ausschüsse mit einfacher Mehrheit jederzeit auflösen.

### **§ 9 Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Schulparlamentes vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.  
(2) <sup>1</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

## **B) Die Sitzungen des Schulparlamentes**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 10 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Schulparlament beschließt in Sitzungen, hilfsweise in digitalen Sitzungen. <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.  
(2) <sup>1</sup>Das Schulparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und solange zum Zeitpunkt einer Abstimmung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.  
(3) <sup>1</sup>Im Fall einer Beschlussunfähigkeit wird eine Abstimmung entweder auf einen späteren Zeitpunkt der laufenden Sitzung verschoben oder auf die nächste Sitzung vertagt.  
(4) <sup>1</sup>Mitglieder des Schulparlamentes bzw. der Ausschüsse sind ordnungsgemäß geladen, wenn die schriftliche Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen vor der Sitzung versandt wurde. <sup>2</sup>Es gilt das Datum des Versands der schriftlichen Tagesordnung per E-Mail oder Post.

#### **§ 11 Öffentliche Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Schulparlamentes sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. <sup>2</sup>Sollte dies der Fall sein, kann dies in einem nichtöffentlichen Sitzungsteil geschehen, sofern das Präsidium dies für gerechtfertigt hält.  
(2) <sup>1</sup>Zu öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Schulparlament nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Schulparlamentes sind allgemein zugänglich.  
(3) <sup>1</sup>Zuhörer\*innen, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch das Präsidium des Sitzungssaales verwiesen werden.

#### **§ 12 Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:  
a) Einwände und Beschwerden  
b) alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

- (2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Schulparlament nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (3) <sup>1</sup>Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt das Präsidium der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) <sup>1</sup>Alle Anwesenden sind zur Geheimhaltung verpflichtet, Aufnahmen jeglicher Art sind nicht gestattet.

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 13 Einberufung**

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium beruft die Sitzungen des Schulparlamentes ein,
- a) im regelmäßigen Turnus von etwa zwölf Wochen,
  - b) immer wenn die Antragslage es erfordert oder
  - c) falls mindestens 34% der Mitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des gewünschten Beratungsgegenstandes beantragen.

### **§ 14 Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern setzt das Präsidium möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Schulparlamentes zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln zu benennen, damit es den Parlamentariern\*innen möglich ist, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) <sup>1</sup>Sämtliche Tagesordnungspunkte, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden können, sind in der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Schulparlamentes vorrangig vor anderen neuen Tagesordnungspunkten zu behandeln.

### **§ 15 Form und Frist für die Einladung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Schulparlamentes werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden. <sup>3</sup>Der Tagesordnung sollten weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn dies sachdienlich ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist gemäß §13 (3) kann in dringenden Fällen auf einen Werktag verkürzt werden.  
<sup>2</sup>Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

### **§ 16 Anträge**

- (1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Sie sollten spätestens bis zum siebten Tag vor der Sitzung beim Präsidium eingereicht werden. <sup>3</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, ist eine plausibler Vorschlag zur Kostendeckung beizufügen. <sup>4</sup>Fehlt dieser, ist der Antrag ohne Angabe von weiteren Gründen zurückzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Eine Beratung anonymer Anträge findet nicht statt.
- (3) <sup>1</sup>Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
- a) die Angelegenheit dringlich ist und das Schulparlament der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  - b) mindestens 67% Mitglieder des Schulparlamentes anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (4) <sup>1</sup>Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beziehung abwesender Personen oder fehlender Unterlagen erforderlich, wird die Behandlung in jedem Fall bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (5) <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge etc., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

## **III. Sitzungsverlauf**

### **§ 17 Eröffnung der Sitzung**

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Schulparlamentes fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird im Vorfeld bei den Parlamentariern\*innen in Umlauf gesetzt. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwände erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Schulparlament genehmigt.

### **§ 18 Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss vor Eintritt in die Tagesordnung geändert werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Präsidium trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (3) <sup>1</sup>Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist die Beschlussvorlage des Ausschusses durch den/die jeweilige Sprecher\*in bekanntzugeben und näher zu erläutern.
- (4) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Beschluss des Schulparlamentes mit einfacher Mehrheit Sachverständige zugezogen werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

### **§ 19 Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) <sup>1</sup>Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet das Präsidium die Beratung.
- (2) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer\*innen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Präsidium erteilt wird. <sup>2</sup>Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet das Präsidium über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" – durch Meldung mit beiden Armen anzuseigen - ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörer\*innen kann das Wort nicht erteilt werden.
- (3) <sup>1</sup>Antragsteller\*innen und Berichterstatter\*innen können vor Beginn und nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen. <sup>2</sup>Berichterstatter haben das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (4) <sup>1</sup>Die Redner\*innen sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. <sup>2</sup>Aufzeichnungen dürfen benutzt werden. <sup>3</sup>Redebeiträge werden direkt an die Mitglieder des Schulparlamentes gerichtet. <sup>4</sup>Die Rede ist sachlich zu formulieren und muss vom Respekt der Meinung der Vorrredner sowie der Parlamentsangehörigen und des Präsidiums geprägt sein.. <sup>5</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) <sup>1</sup>Die Gesamtredezeit zu einer Beschlussvorlage darf 15 Minuten nicht überschreiten. <sup>2</sup>In Sonderfällen kann die Redezeit durch das Präsidium verlängert werden.
- (6) <sup>1</sup>Nachfolgende Diskussionsbeiträge dürfen fünf Minuten nicht überschreiten.
- (7) <sup>1</sup>Überschreitet ein Mitglied des Schulparlamentes seine Redezeit ohne erkennbares baldiges Ende, so soll ihm das Präsidium nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (8) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer\*innen, die nicht Mitglieder des Schulparlamentes sind, und Zuhörer\*innen unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidiums. <sup>2</sup>Wer Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, muss den Sitzungssaal verlassen.
- (9) <sup>1</sup>Für Zwischenfragen an Redner\*innen und für Zwischenbemerkungen in der Aussprache über einen Beratungsgegenstand melden sich die Mitglieder des Schulparlamentes deutlich erkennbar zu Wort. <sup>2</sup>Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen, die kurz und präzise sein müssen, dürfen erst gestellt werden, wenn das Präsidium sie zulässt. <sup>3</sup>Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann das Präsidium das Wort zu einer Zwischenbemerkung von höchstens drei Minuten erteilen. <sup>4</sup>Der Redner darf hierauf noch einmal antworten.
- (10) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:  
a) Anträge zur Geschäftsordnung,  
b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder  
c) Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- (11) <sup>1</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. <sup>2</sup>Eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. <sup>3</sup>Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (12) <sup>1</sup>Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller\*innen, Berichterstatter\*innen und sodann das Präsidium eine Schlussäußerung abgeben. <sup>2</sup>Die Beratung wird vom Präsidium geschlossen.

### **§ 20 Abstimmung**

- (1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt das Präsidium die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor nochmals, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (2) <sup>1</sup>Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder wahrscheinlich einschneidende Maßnahmen zum Ergebnis haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter a) bis c) fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder das Präsidium eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag (Beschlussvorlage) vollständig verlesen werden. <sup>2</sup>Das Präsidium formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „Ja“ - „Nein“ abgestimmt. <sup>4</sup>Enthaltungen sind möglich.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch das Präsidium zu zählen. <sup>2</sup>Das Präsidium kann von sich aus und muss auf Verlangen die Gegenprobe vornehmen. <sup>3</sup>Liefert auch die Gegenprobe kein gesichertes Ergebnis, werden die Stimmen durch den Schriftführer gezählt. <sup>4</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben. <sup>5</sup>Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht 2/3 der Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## **§ 21 Anfragen**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungsteilnehmer\*innen können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an das Präsidium Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Schulparlamentes fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch ein Mitglied des Präsidiums beantwortet werden. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden diese in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

## **§ 22 Beendigung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt das Präsidium die Sitzung. <sup>2</sup>Zuvor gibt es noch den Termin der nächsten turnusgemäßen Sitzung bekannt. <sup>3</sup>Ebenfalls weist er auf Veranstaltungen hin, an denen die Mitglieder des Schulparlamentes nach Möglichkeit teilnehmen sollten.

## **I. Sitzungsniederschrift**

### **§ 23 Form und Inhalt**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Schulparlamentes werden Niederschriften gefertigt. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) <sup>1</sup>Aus den Niederschriften (Protokoll) müssen Datum, Namen der Teilnehmer\*innen, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. <sup>2</sup>Beschlussanträge sind vor der Abstimmung zu formulieren und werden Bestandteil des Protokolls. <sup>3</sup>Das Protokoll enthält im Einzelnen:

- a) Inhaltsübersicht,
- b) sinngemäße Wiedergabe des Beratungsverlaufes,
- c) Namen der Redner\*innen,
- d) gefasste Beschlüsse in ihrem Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis,
- e) alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen,
- f) die Abstimmungslisten namentlicher Abstimmungen und
- g) die Anwesenheit oder Abwesenheit der Abgeordneten.

(3) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist vom Präsidium und von Schriftführenden zu unterzeichnen und wird spätestens drei Wochen nach der Sitzung im Original und in elektronischer Form im Sekretariat des Martin-Behaim-Gymnasiums in Nürnberg abgegeben und dort verwahrt.

(4) <sup>1</sup>Das Sitzungsprotokoll wird nach der Genehmigung durch das Schulparlament in angemessener Frist auf der Homepage des Martin-Behaim-Gymnasiums Nürnberg veröffentlicht.

(5) <sup>1</sup>Das Sitzungsprotokoll ist mindestens zehn Schuljahre zu verwahren.

## **§ 24 Einsichtnahme, Abschrifterteilung und Zustellung**

(1) <sup>1</sup>Die eigenverantwortliche Beschaffung von Informationen, Beschlussvorlagen, Tagesordnung, etc. obliegt jedem/r Parlamentarier\*in selbst.

(2) <sup>1</sup>Parlamentarier\*innen können jederzeit die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erstellen lassen.

<sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie erst verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

## **II. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 25 Anwendbare Bestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten alle Ausführungen wie für das Schulparlament sinngemäß. <sup>2</sup>Sitzungen Ausschüsse sind grundsätzlich nichtöffentlich. <sup>3</sup>Parlamentarier\*innen, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Schulparlamentes können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer\*innen anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Mitglieds des Schulparlamentes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## **C) Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Allgemeine Belange der Geschäftsordnung**

(1) <sup>1</sup>Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss.

(2) <sup>1</sup>Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied des Schulparlaments beantragt werden. <sup>2</sup>Die textliche Änderung der Geschäftsordnung ist in Form einer Beschlussvorlage mit genauem Bezug auf Paragraph, Absatz und Satz einzubringen. <sup>3</sup>Nach Beratung ist für eine Änderung der Geschäftsordnung eine Mehrheit von mindestens 67/100 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) <sup>1</sup>Beim Nachweis gegenüber dem Präsidium, dass Inhalt oder Bezug einer oder mehrerer Paragraphen der vorliegenden Geschäftsordnung gegen bestehendes Recht verstößt, ist die entsprechende Textpassage unverzüglich, allerdings zuerst nur auf Zeit, aus der Geschäftsordnung zu entfernen. <sup>2</sup>Das Präsidium ruft eine Sondersitzung des Ausschusses für die Belange der Geschäftsordnung ein und berät den Sachverhalt. <sup>3</sup>Bei Zustimmung vollzieht das Präsidium die Änderung oder Streichung der betroffenen Textpassage ohne vorherige Abstimmung mit den Mitgliedern des Schulparlamentes. <sup>4</sup>Getroffene Entscheidungen über zurückliegende Beratungsgegenstände bleiben bestehen. <sup>5</sup>Über begründete Ausnahmefälle entscheidet das Präsidium. <sup>6</sup>Die geänderte Geschäftsordnung ist in der nächsten Sitzung des Schulparlamentes den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 27 Verteilung der Geschäftsordnung**

(1) <sup>1</sup>Jedem Mitglied des Schulparlamentes ist ein Exemplar der ersten beschlossenen Fassung der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Die Kenntnis über die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung obliegt dem Mitglied des Schulparlamentes (Holschuld). <sup>3</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht im Sekretariat des Martin-Behaim-Gymnasiums in Nürnberg aus.

### **§ 28 In-Kraft-Treten**

(1) <sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen am 05.12.2022, mit Änderung vom 27.07.2023